

## **MUSTERANTRAG zur pauschalen Auslagenerstattung (Stand 05/21)**

Sehr geehrte/r Frau/Herr Vorsitzende/r,

wir bitten Sie, nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Integrationsrates aufzunehmen:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Integrationsrat beauftragt die Verwaltung, zur nächsten Sitzung des Integrationsrates einen schriftlichen Vorschlag für ein Verfahren zur pauschalen Erstattung von Auslagen für Mitglieder des Integrationsrates vorzulegen.

### **Begründung:**

im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Arbeit fallen für die Mitglieder des Integrationsrates regelmäßig Kosten wie Fahrt- und Parkkosten, Portokosten und Telefongebühren an. Gemäß § 33 der Gemeindeordnung NRW haben zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Entsprechend den Hinweisen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) zur Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsrates in den FAQ „Integrationsräte und -ausschüsse – Häufig gestellte Fragen und Antworten“ können die Kosten auch pauschal erstattet werden. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die Pauschale die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt.<sup>1</sup>

Die ehrenamtliche Arbeit im Integrationsrat erfordert die regelmäßige Teilnahme an regulären Sitzungen, vorbereitenden Sitzungen, Arbeitskreistreffen und Terminen mit Vertreter/innen von Behörden, Einrichtungen oder sonstigen Personen, die in Verbindung zum Integrationsrat stehen. Der finanzielle Aufwand durch Fahrt- und Parkkosten kann für einzelne Mitglieder, beispielsweise für die/den Vorsitzende/n, beachtlich sein. Hinzu können weitere Ausgaben für Kommunikation, Fachliteratur, etc. kommen. Bisher muss für jede Ausgabe ein entsprechender Nachweis erbracht und die Erstattung der Kosten beantragt werden. Dies bedeutet zum Teil erheblichen Aufwand sowohl für die ehrenamtlichen Integrationsratsmitglieder als auch für die Verwaltung, die jeden einzelnen Nachweis prüfen muss. Wenn kein Nachweis erbracht werden kann, liegt der Nachteil bei der ehrenamtlich tätigen Person.

---

<sup>1</sup> [https://www.mhkgb.nrw/sites/default/files/media/document/file/FAQ\\_Integrationsraete\\_und-ausschuesse-Maerz\\_2019.pdf](https://www.mhkgb.nrw/sites/default/files/media/document/file/FAQ_Integrationsraete_und-ausschuesse-Maerz_2019.pdf), S. 28. Letzter Abruf: 28.04.2021.

Es würde für alle Seiten eine Vereinfachung darstellen, wenn Integrationsratsmitglieder mit regelmäßig zahlreichen Einzelausgaben eine pauschale Erstattung erhalten könnten. Auch das MHKBG stellt in den oben genannten FAQ fest: „Eine pauschale Auslagererstattung kann erheblich zur Vereinfachung und Entbürokratisierung beitragen und damit für alle Beteiligten die Arbeitsabläufe angenehm gestalten.“<sup>2</sup> Hinzuzufügen ist, dass aus dem Ehrenamt keine finanziellen Nachteile entstehen dürfen und die Arbeit der Integrationsratsmitglieder wo es möglich ist, durch die Verwaltung unterstützt werden sollte.

---

<sup>2</sup> Ebd.